

Informationsblatt zur BAföG-Leistungsbescheinigung (Formblatt 5)

Diese Information soll Sie dabei unterstützen, Ihre Leistungsbescheinigung (Formblatt 5) als Teil Ihrer Unterlagen für das Amt für Ausbildungsförderung (BAföG-Amt) von uns zu erhalten. Insbesondere für Ihre weiteren dem Amt für Ausbildungsförderung vorzulegenden Unterlagen informieren Sie sich bitte individuell direkt bei Ihrer*Ihrem Sachbearbeiter*in des Amts für Ausbildungsförderung.

Formblatt 5

Wenn Sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehen, sind Sie dazu verpflichtet, dem Amt für Ausbildungsförderung **nach Beginn des vierten Fachsemesters** eine Leistungsbescheinigung vorzulegen. Die BAföG-Beauftragte der Muthesius Kunsthochschule, Frau Silvia Rosenberger bescheinigt Ihnen auf dem Formblatt 5, dass Sie bei geordnetem Verlauf Ihres Studiums bis zum Ablauf des jeweils erreichten Fachsemesters alle üblichen Leistungen erbracht haben. Unter „üblichen Leistungen“ sind diejenigen Leistungen zu verstehen, die nach der jeweiligen Prüfungsordnung einschließlich anderer Ordnungen, die den Inhalt des jeweiligen Studiengangs bestimmen, bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters zu erbringen sind.

Die erforderlichen Studienleistungen

Innerhalb der **ersten drei Fachsemester** sollten Sie die Module mit insgesamt 90 LP abschließen. Es ist in begründeten Fällen möglich, einzelne Module vorzuziehen und von der im Studienplan vorgesehenen Reihenfolge abzuweichen. Die Beurteilung darüber liegt bei der BAföG-Beauftragten.

Wenn Sie sich Ihre Leistungsbescheinigung nach Ende des 4. Fachsemesters ausstellen lassen, wird Ihnen der Leistungsstand der **ersten vier Fachsemester** bescheinigt. In diesem Fall sollten Sie die Module mit insgesamt 120 LP abgeschlossen haben.

Fristverlängerung bei besonderen Gründen

Sollten Sie – z.B. aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft oder Betreuungszeiten – diese Leistungen bis zum Ende des 4. Fachsemesters nicht erbracht haben, wenden Sie sich an das Amt für Ausbildungsförderung, um einen Antrag auf Verlängerung der Vorlagefrist für die Leistungsbescheinigung zu stellen. Unabdingbar ist in diesen Fällen die Ausstellung zunächst einer negativen Leistungsbescheinigung. Mit dieser Fristverlängerung ist in der Regel auch eine spätere Verlängerung der Förderungshöchstdauer verbunden. Hierfür ist ein separater Antrag zu stellen.

Vorbereitung

Im Prüfungsamt (Frau Katrin Josam/Bachelor und Frau Mara Trost/Master) erhalten Sie auf Anfrage eine aktuelle **Leistungsübersicht**, die Sie bei Frau Silvia Rosenberger (BAföG-Beauftragte der MKH) zusammen mit dem Formblatt 5 vorlegen müssen.

Zeitpunkt des Nachweises

Die Leistungen des 3. Fachsemesters können Sie sich nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse (meist nach Beginn des 4. Fachsemesters) bescheinigen lassen. Bitte fragen Sie im Prüfungsamt nach, ob und wann Ihre Prüfungsergebnisse vorliegen.

Um eine Zahlungsunterbrechung Ihrer BAföG-Förderungsleistungen zu vermeiden, sollten Sie die Leistungsbescheinigung zusammen mit Ihrem Antrag auf Weiterförderung spätestens jeweils in den Monaten **Juni bzw. Dezember** dem Amt für Ausbildungsförderung vorlegen.

Sie können sich auch den Leistungsstand des 4. Fachsemesters bescheinigen lassen. Da Sie erst nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse eine Leistungsbescheinigung bekommen können, werden Sie diese zusammen mit Ihrem Antrag erst dann dem Amt für Ausbildungsförderung vorlegen können.

- **Leistungsbescheinigung für das 3. Fachsemester**
 - Hierfür müssen Sie einen Leistungsstand von **90** LP nachweisen.
 - Da die Ergebnisse der Prüfungen erst im Laufe des 4. Fachsemesters vorliegen, wird Ihre Leistungsbescheinigung auf das Ende des 3. Fachsemesters rückdatiert, und auf der Leistungsbescheinigung wird Folgendes vermerkt: *„Der Leistungsstand des aktuellen 4. Semesters kann aus studienorganisatorischen Gründen noch nicht geprüft bzw. belegt werden.“*
- **Leistungsbescheinigung für das 4. Fachsemester**
 - Hierfür müssen Sie einen Leistungsstand von **120** LP nachweisen.
 - Die Leistungsbescheinigung für das 4. Fachsemester kann bis zu vier Monate nach Beginn des neuen (in der Regel des 5.) Fachsemesters eingereicht werden.
 - Berücksichtigt werden nur die Leistungen, die im vergangenen 4. Fachsemester, erbracht wurden. Es empfiehlt sich, hierfür Ihre Leistungsübersicht vorher im Prüfungsamt aktualisieren zu lassen.
- Eine negative Leistungsbescheinigung wird erst dann ausgestellt, wenn Sie die erforderlichen Leistungen nicht nachweisen können. Die fehlenden Module mit dem Zeitpunkt des voraussichtlichen Erwerbs werden dann auf dem Formblatt vermerkt. Auch wenn eine Anmeldung zu Prüfungen vorliegt, muss eine negative Leistungsbescheinigung ausgestellt werden. Mit der Vorlage der negativen Leistungsbescheinigung beim Amt für Ausbildungsförderung sollten Sie dort eine Frist für das Nachreichen einer positiven Leistungsbescheinigung beantragen.

BAföG-Beauftragte der MKH

Frau Silvia Rosenberger ist als BAföG-Beauftragte dazu berechtigt, Ihren Leistungsstand zu bestätigen. Bitte setzen Sie sich zur Terminabsprache telefonisch unter 0431-5198-413 oder per mail unter rosenberger@muthesius.de direkt mit ihr in Verbindung.

Lehramtsstudierende benötigen pro Fach ein Formular (1x CAU und 1x MKH).